

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3060K – HAFTPFLICHT – UMWELTSCHÄDEN

1. Die Deckungserweiterung Umweltschäden umfasst die Bausteine Sachschäden durch Umweltstörung (1360K), Sachschäden durch Umweltstörung – Europadeckung (1392K), Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) (1362K), Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) – Europadeckung (1363K) sowie Umweltstörung – Schäden auf eigenem Grund (3061K).
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme den in der Polizze angeführten Betrag und steht sowohl für Sachschäden durch Umweltstörung als auch für Umweltsanierungskosten jeweils separat zur Verfügung.
3. Abweichend von Art. 6, Pkt. 3.6 AHVB (Sachschäden durch Umweltstörung), der Klausel 1362K, Pkt. 6.2 (USKV) und der Klausel 3061K, Pkt. 5 (Umweltstörung – Schäden auf eigenem Grund) beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens und der Kosten im Sinne von Art. 5, Pkt. 5 AHVB. Sofern kein genereller Selbstbehalt gemäß Klausel 3070K, 3071K oder 3072K vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall mindestens EUR 500,- (Mindestbetrag). Ansonsten gilt der Selbstbehalt gemäß Klausel 3070K, 3071K oder 3072K als Mindestbetrag vereinbart. Der Selbstbehalt ist in jedem Fall mit höchstens EUR 25.000,- begrenzt, auch wenn aus einem Vorfall Leistungen aus Sachschäden durch Umweltstörung (1360K), Sachschäden durch Umweltstörung – Europadeckung (1392K), Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) (1362K), Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) – Europadeckung (1363K) sowie Umweltstörung – Schäden auf eigenem Grund (3061K) erbracht werden.